gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 2531

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Korrosionsschutzmittel

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Material Compliance Management

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwär-

mung bersten.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 Druckdatum: 11.05.2021

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



H412





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Er-

wärmung bersten.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere

Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch

nicht nach Gebrauch.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt an-

rufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

Temperaturen über 50 °C/ 122 °F ausset-

zen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Xylol

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

Wirkstoffgemisch mit Treibgas

rung

Lösemittel Metallpulver

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeich-	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentrations-	Konzentration
nung	EG-Nr.		grenzwerte	(% w/w)
			M-Faktor	
	INDEX-Nr.		Anmerkungen	
	Registrierungsnum-			
	mer	<u> </u>		
Xylol	1330-20-7	Flam. Liq.3; H226		>= 30 - < 50
	215-535-7	Acute Tox.4; H332		
	601-022-00-9	Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315		
	001-022-00-9	Asp. Tox.1; H304		
Aceton	67-64-1	Flam. Liq.2; H225		>= 1 - < 10
7.00.011	200-662-2	Eye Irrit.2; H319		>= 1 < 10
	200 002 2	STOT SE3; H336		
	606-001-00-8			
	01-2119471330-49-			
	XXXX			
Ethylbenzol	100-41-4, 100-41-4	Flam. Liq.2; H225		>= 1 - < 10
	202-849-4	Acute Tox.4; H332		
	004 000 00 4	STOT RE2; H373		
	601-023-00-4	Asp. Tox.1; H304		
Zinkpulver — Zink-	7440-66-6	Aquatic Acute1;		>= 0,25 - < 1
staub (stabilisiert)	231-175-3	H400	M-Faktor: 1/1	7 - 0,20 (1
		Aquatic Chronic1;		
	030-001-01-9	H410		
	01-2119467174-37-			
	XXXX			
Cubatan an mit sin and	A sh aitan lateau na aiti a sa a			
	Arbeitsplatzexpositionso 74-98-6			>= 20 - < 30
Propan	200-827-9	Flam. Gas1A; H220		>= 20 - < 30
	200-021-9	Press. GasCompr.	Anmerkung U	
	601-003-00-5	Gas; H280	(Tabelle 3.1)	
	01-2119486944-21-	040, 11200	(1450115 011)	
	XXXX			
Butan	106-97-8	Flam. Gas1A;		>= 10 - < 20
	203-448-7	H220		
	004 004 00 0	Press. GasCompr.	Anmerkung U	
	601-004-00-0	Gas; H280	(Tabelle 3.1),	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

	01-2119474691-32- XXXX		Anmerkung C	
Isobutan	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27- XXXX	Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr. Gas; H280	Anmerkung U (Tabelle 3.1), Anmerkung C	>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Arzt aufsuchen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Arzt aufsuchen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Kopfschmerzen

Übelkeit Müdigkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Risiken : Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Brandgefahr

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht

gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B, Aerosolpackungen und Feuerzeuge

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Xylol	1330-20-7	TWA	50 ppm	2000/39/EC
			221 mg/m3	(2000-06-16)
Weitere Informati-	Zeigt die Mög	lichkeit an, dass grö	ßere Mengen des Stoffs durc	h die Haut
on	aufgenommer	n werden, Indikativ		
		STEL	100 ppm	2000/39/EC
			442 mg/m3	(2000-06-16)
Weitere Informati-	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut			
on	aufgenommer	n werden, Indikativ		
		AGW	100 ppm	DE TRGS
			440 mg/m3	900
				(2010-08-04)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Weitere Information	Hautresorptiv			



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018Druckdatum:3.111.05.2021Datum der ersten Ausgabe: 30.03.201311.05.2021

Propan	74-98-6	AGW	1.000 ppm 1.800 mg/m3	DE TRGS 900 (2006-01-01)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Butan	106-97-8	AGW	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE TRGS 900 (2006-01-01)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Isobutan	75-28-5	AGW	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE TRGS 900 (2006-01-01)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	4;(II)			
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m3	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Indikativ (2000-00-10)			
		AGW	500 ppm 1.200 mg/m3	DE TRGS 900 (2015-03-02)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(I)			
Weitere Information			g braucht bei Einhaltung o nen Grenzwertes (BGW) n	
Ethylbenzol	100-41-4	TWA	100 ppm 442 mg/m3	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	200 ppm 884 mg/m3	2000/39/EC (2000-06-16)
Weitere Information	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	20 ppm 88 mg/m3	DE TRGS 900 (2015-11-06)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Weitere Information			ruchtschädigung braucht b es biologischen Grenzwert	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

fürchtet zu werden

## **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Xylol: 1,5 mg/l (Blut)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2013-09- 19)
		Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere): 2 g/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2013-09- 19)
Aceton	67-64-1	Aceton: 80 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2004-08- 01)
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäu- re: 250 mg/g Krea- tinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2017-06- 08)

## Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Zinkpulver — Zink- staub (stabilisiert)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	5 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	83 mg/kg

## Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	Süßwasser	0,0206 mg/l
	Süßwassersediment	235,6 mg/kg
	Meerwasser	0,0061 mg/l
	Meeressediment	121 mg/kg
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreinigungsanlagen	0,052 mg/l
	Boden	106,8 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Fluorkautschuk

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Durchbruchzeit : > 10 min Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter

anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Atemschutz : Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Par-

tikel (EN 141) Nur kurzfristig

Filtertyp : ABEK-P3-Filter

Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen

Richtlinien liegt.

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Aerosol

Farbe : silberfarben

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

: Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : -161 °C

(1.013 hPa)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Flammpunkt : -60 °C

Methode: Abel-Pensky

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Extrem entzündbares Aerosol.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

10,9 %(V)

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

1,1 %(V)

Dampfdruck : 5.500 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 0,66 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,66 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : < 20,5 mm2/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

**Produkt:** 

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:,

Atemstörung

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Symptome: Rötung, Lokale Reizung

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 1.000 mg/kg

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Hautkontakt geringfügig toxisch.

Aceton:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.800 mg/kg

**Ethylbenzol:** 

Akute inhalative Toxizität : (Ratte): 17,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,41 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

**Butan:** 

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 658 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas

Isobutan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 658 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:** 

Reizt die Haut. Anmerkungen

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Ergebnis Starke Hautreizung

Aceton:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-Ergebnis

ren.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies

Bewertung Keine Hautreizung Ergebnis Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:** 

Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen. Anmerkungen

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Spezies Kaninchen Ergebnis Augenreizung

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies Kaninchen 24 h

Expositionszeit

Bewertung : Keine Augenreizung Methode OECD Prüfrichtlinie 405 Keine Augenreizung Ergebnis

GLP

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Spezies Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

> a brand of FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

GLP : ja

Keimzell-Mutagenität

**Produkt:** 

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Keimzell-Mutagenität- Be- : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

wertung nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwick- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

lung

Inhaltsstoffe:

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Reproduktionstoxizität

wertung Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Expositionswege : Einatmung

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 Druckdatum: 11.05.2021

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

### Inhaltsstoffe:

## Ethylbenzol:

Zielorgane : Hörorgane

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

## Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

#### Inhaltsstoffe:

### **Ethylbenzol:**

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

## Aspirationstoxizität

#### **Produkt:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Inhaltsstoffe:

#### Xylol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## **Ethylbenzol:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

#### **Weitere Information**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 3.1 11.05.2021

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

**Produkt:** 

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Ge-

wässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### Inhaltsstoffe:

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus kisutch (Silberlachs)): 0,727 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,937 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische aqua: 1

tische Toxizität)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

zität

Chronische aquatische Toxi- : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,2

Propan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,36

Butan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 2,89

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Isobutan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,88

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Möglichkeit für Störungen des Hormonsystems

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige ökologische Hin-

weise

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Leergesprühte Dosen einem anerkannten Entsorgungsunter-

nehmen zuführen.

Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbren-

nen, auch nicht nach der Verwendung.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : nicht gebrauchtes Produkt, nicht vollständig restentleerte Ver-

packungen

16 05 04\*, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehäl-

tern (einschließlich Halonen)

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADN : UN 1950
ADR : UN 1950
RID : UN 1950
IMDG : UN 1950



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

IATA : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN
ADR : DRUCKGASPACKUNGEN
RID : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

IATA : Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 2
ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1

**ADR** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Nummer zur Kennzeichnung : 23 der Gefahr

Gefahrzettel : 2.1

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

**ADN** 

Umweltgefährdend : nein

ADR

Umweltgefährdend : nein

**RID** 

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Xylol

Ethylbenzol



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Xylol

(Nummer in der Liste 3)

Ethylbenzol

(Nummer in der Liste 3)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Die Bereitstellung, die Verbringung und der Besitz oder die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch die Allgemeinheit ist meldepflichtig. Aceton (ANHANG II)

P<sub>5</sub>c

P2

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P3a ENTZÜNDBARE

**AEROSOLE** 

18 Hochentzündliche verflüs-

sigte Gase (einschließlich

LPG) und Erdgas

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe:

Anteil Klasse 3: 0,5 %

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Sonstige: 52,37 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 2531**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 99,5 %

#### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

Kalli ber verschlücken und Eindringen in die Aleinwege tod

lich sein.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau

definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Anmerkung U (Tabelle 3.1) : Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter

Druck" in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen: Press. Gas (Comp.) Press. Gas (Liq.) Press. Gas (Ref. Liq.) Press. Gas (Diss.) Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis: IARC - Internationale Krebsforschungsagentur: IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## **Weitere Information**



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 2531** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.08.2018 Druckdatum: 3.1 11.05.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 11.05.2021

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aerosol 1 H222, H229 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode

Asp. Tox. 1 H304 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.